

5777/AB
Bundesministerium vom 17.05.2021 zu 5820/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.203.531

Wien, 17. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5820/J vom 17. März 2021 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) stellt – nach entsprechender Anforderung durch das zuständige Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) – alle für den Impfstoffankauf benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung. Es war und ist klar, dass alle finanziellen Mittel, die zur Beschaffung von Impfstoffen notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden. Das entspricht der Beschlusslage der diversen Ministerräte betreffend COVID-19-Impfstoffe, in denen auch auf die Kostentragung durch den Bundeshaushalt hingewiesen wird. Neben den regulär veranschlagten Budgetmitteln, wurde im BFG 2021 eine zusätzliche Ermächtigung für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bis zu 1,5 Mrd. Euro in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie vorgesehen. Gemäß Art V Z 4 lit b BFG 2021 stehen davon für die Rubrik 2, von welcher das BMSGPK umfasst ist, grundsätzlich weitere 400 Millionen Euro für die Pandemiebewältigung zur Verfügung.

Der Ministerratsbeschluss vom 29. Juli 2020 hat einen Gesamtkostenrahmen in Höhe von bis zu 200 Mio. Euro vorgesehen, welcher auf Basis der Anforderungen und Einschätzung des BMSGPK festgesetzt wurde. Danach erfolgten entsprechend der allgemeinen Entwicklung weitere Beschlüsse zur Erweiterung des COVID-19-Impfstoffportfolios, mit denen auch die Abschätzungen der Gesamtkosten für COVID-19-Impfstoffe angepasst wurden. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist von Gesamtkosten iHv 388,3 Mio. Euro auszugehen (siehe Ministerratsbeschluss vom 10. Februar 2021). Wie in diesen Ministerratsvorträgen ausgeführt wird, ist für die Bedeckung der COVID-19-Impfstoffkosten im Bundeshaushalt jedenfalls vorgesorgt.

Weiters wurde mit dem Ministerratsbeschluss „Beschaffung COVID-19-Impfstoffdosen für 2022/2023 vom 5. Mai 2021 die Impfstoffbeschaffung, welche für die kommenden Jahre erforderlich ist, in die Wege geleitet. Somit wird sichergestellt, dass wie bisher die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Zu 2.:

Gemäß den entsprechenden haushaltsrechtlichen Grundlagen (§ 51 BHG 2013) wird das konkret erforderliche Budget unterjährig laufend einen Monat im Voraus per Monatsvoranschlag (MVA) geplant und dient der Liquiditätsbereitstellung durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA). Die MVA-Planung erfolgt durch das zuständige haushaltführende Ressort (im Falle der Impfstoffbeschaffung das BMSGPK), wird dem BMF gemeldet, im Vorfeld geprüft und danach freigegeben. Für den konkreten Fall lässt sich festhalten, dass aus Sicht der Finanzierungsplanung die erforderlichen Budgetmittel sowie die entsprechende Liquidität für die Impfstoffbeschaffung im Wege der Monatsanforderungen bzw. im Wege von Umschichtungen jederzeit in ausreichendem Maße zur Verfügung standen. Seitens des zuständigen Ressorts wurde auch kein Mehrbedarf eingemeldet. Zudem hat das BMSGPK klargestellt, dass die 200. Mio. Euro zum damaligen Zeitpunkt ausreichend waren.

Zu 3.:

Das BMF stellt – nach entsprechender Anforderung durch das BMSGPK – alle für den Impfstoffankauf benötigten Mittel zur Verfügung. Dies ergibt sich auch aus den entsprechenden Ministerratsbeschlüssen, in denen stets auf die Kostentragung durch den Bundeshaushalt hingewiesen wurde. Die konkreten monatlichen Mittelanforderungen selbst inkludieren jedoch keine Informationen über die konkrete Anzahl der Impfdosen

bzw. über den Hersteller, sondern dienen der Bereitstellung der für den jeweiligen Monat erforderlichen Liquidität.

Zu 4. bis 7. und 9.:

Dazu wird auf die Beantwortung der Fragen 2. und 3. verwiesen.

Zu 8.:

Neben den Ausführungen zu den Fragen 2. und 3. ist darauf hinzuweisen, dass keine formellen Berichtspflichten über Monatsvoranschläge an den Bundeskanzler oder das Bundeskanzleramt bestehen. Es darf darüber hinaus auf die umfassenden Berichtspflichten an das Parlament verwiesen werden, wie zum Beispiel die regelmäßigen Vollzugsberichte (etwa Berichte zum Monatserfolg inkl. COVID-19 Berichterstattung oder Bericht gemäß § 47 BHG 2013), die Berichte zu Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß § 54 BHG 2013 sowie im Rahmen der regelmäßig tagenden Budgetausschüsse. Seit Beginn der COVID-Pandemie und den damit verbundenen Finanzhilfen bestehen darüber hinaus weitere umfassende Berichtspflichten an das Parlament wie zum Beispiel die Berichte gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19 Fondsgesetz der anderen Fachressorts oder gemäß § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz.

Zu 10.:

Das Budget unterliegt einem verfassungsrechtlich determinierten Budgetzyklus (Planung – Vollzug – Kontrolle – einschließlich parlamentarischer Beschlüsse). So ist gemäß dem Grundsatz der Vorherigkeit und Vollständigkeit ein Budget im Voraus allumfassend zu planen und als Gesetz zu beschließen. Darüber hinaus ist eine mittelfristige Planung für die nächsten vier Finanzjahre durchzuführen. Unterjährig bildet das beschlossene Budget im Budgetvollzug die Grundlage einer effizienten Abwicklung sowie einer laufenden Kontrolle und Prüfung. Im Nachhinein wird durch die Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses durch den Rechnungshof eine unabhängige und externe Prüfung angestellt, welche vom Parlament genehmigt werden muss.

Im Hinblick auf die Beschaffung der COVID-19-Impfstoffe darf nochmals festgehalten werden, dass die erforderlichen budgetären Mittel einzig auf Basis der Mittelanforderungen des BMSGPK geplant und bereitgestellt wurden bzw. werden. Konkret erfolgte bzw. erfolgt die unterjährige Mitbefassung des BMF zum einen im Rahmen der Einvernehmensherstellung zum geplanten Beschaffungsvorhaben (§ 58 Abs. 2

BHG 2013), und zum anderen über die monatlichen Liquiditätsplanungen (MVA). Aus diesen Mitbefassungen ergaben und ergeben sich jedoch keine Informationen, die einen direkten Rückschluss auf die potentiellen Zeitpunkte bestellter Impfdosen bzw. auf die Aufteilung potentieller Impfdosen zuließen.

Zu 11.:

Dazu wird auf die Beantwortung der Frage 3. verwiesen.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

